

60. Ist die Zuerkennung eines von mehreren Klagenprüchen durch Teilurteil zulässig, wenn die Möglichkeit besteht, daß das spätere Schlußurteil zu seiner Abweisung führen würde?

RPD. § 301.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juli 1936 i. S. F. als Verwalter über das P. R. sche Familienfideikommiß (Bekl.) w. Firma F. & S. (Kl.).
VII 268/1935.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der im Jahre 1930 verstorbene Rittergutspächter N. hatte von der verklagten Familiengutsverwaltung die Güter P.-R. gepachtet. Er trat mit der Klägerin, einer Getreide- und Düngemittelfirma, in Geschäftsverbindung. Durch notarielle Urkunden vom 10. März 1927 erkannte er in vollstreckbarer Form an, der Klägerin 50000 RM. zu schulden, und übereignete er ihr sicherungsweise die in zwei Anlagen verzeichneten Gegenstände des lebenden und toten Gutsinventars,

deren Übergabe an die Klägerin durch Verabredung eines Leihvertrages erfolgt wurde. In einer weiteren notariellen Urkunde vom 22. Dezember 1927 erkannte N. eine Schuld von ferneren 20000 RM. der Klägerin gegenüber an. Er übergab ihr auch ein vom 13. Oktober 1928 datiertes Verzeichnis der zum toten Inventar hinzugekommenen, ihr gemäß Vertrag vom 10. März 1927 übereigneten Gegenstände und der ihr übereigneten lebenden Sachbestände. Nach N.'s Tode nahm die Familiengüterverwaltung auf Grund eines Pächterpachtungsvertrages vom 7. Dezember 1933 die Güter einschließlich des damals vorhandenen Inventars wieder in Besitz. Die Klägerin macht an den Inventarstücken, und zwar nach dem Bestande vom 7. Dezember 1933, ihr Eigentumsrecht geltend. Sie fordert Auskunft über den Bestand des nach der Pächterpachtung an das Fideikommiß gelangten Inventars, Feststellung ihres Eigentums an diesen Beständen, hilfsweise an den in den Anlagen zum Vertrage vom 10. März 1927 und im Verzeichnis vom 13. Oktober 1928 aufgeführten Stücken, endlich Feststellung, daß der Beklagte wegen der über 15000 RM. hinausgehenden Forderungen ein Pfandrecht nicht geltend machen könne. Für den Fall der Abweisung der Feststellungsanträge fordert die Klägerin Zahlung von 20000 RM. Der Beklagte hat die Sicherungsübereignung bestritten, Nichtigkeit des Vertrags vom 10. März 1927 wegen unsittlicher Knebelung behauptet, das Verpächterpfandrecht an den Inventarbeständen wegen der ihren Wert weitens übersteigenden Forderungen geltend gemacht und angeführt, daß die verlangte Auskunft erteilt sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht durch Teilurteil der Klage wegen des Auskunfts- und des Eigentumsfeststellungsanspruchs bezüglich der Inventarbestände vom 7. Dezember 1933 stattgegeben. Auf Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hält die sicherungshalber vorgenommene Übereignung der den Klagegegenstand bildenden Inventarstücke an die Klägerin — und zwar in Bezug nicht nur auf die in den Anlagen des Vertrags vom 10. März 1927 aufgeführten, sondern auch auf die an ihre Stelle getretenen Ersatzstücke und die späteren Neu-

anschaffungen — für wirksam zustande gekommen, insbesondere auch einen Knebelvertrag nicht für gegeben und hat demnach der Klage auf Auskunftserteilung und Feststellung des Eigentums der Klägerin unter Vorbehalt der Entscheidung über das Verpächterpfandrecht stattgegeben.

Von den gegen das Berufungsurteil erhobenen Klagen der Revision erscheint in erster Reihe beachtlich die gegen die Zulässigkeit des Teilurteils gerichtete. Der Streit der Parteien geht darum, welche von ihnen das bessere Recht auf das Gutsinventar hat, ob die Klägerin kraft des mit dem Pächter N. geschlossenen Sicherungsübereignungsvertrags oder der Verpächter vermöge seines gesetzlichen Pfandrechts. Im Rahmen dieses Streites können die den beiden ersten Klageanträgen zugrunde liegenden Fragen, ob die Klägerin überhaupt Eigentum an den bei der Pachtauflösung in den Besitz des Verpächters gelangten Inventarstücken erlangt hat und aus welchen Bestandteilen sich dieses Inventar zusammensetzt, allerdings rechtlich und tatsächlich von Bedeutung werden; sie müssen es aber nicht. Wenn die von der Klägerin gleichfalls zum Gegenstand eines Feststellungsantrags gemachte Prüfung des Pfandrechts des Verpächters ergäbe, daß, wie dieser behauptet, seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis den Wert des Inventars, das die Klägerin in Anspruch nimmt, und deren eigene Forderung jedenfalls übersteigen, so würde ein Anspruch der Klägerin auf das Inventar gegenüber dem Beklagten entfallen und demzufolge ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung ihres dann wertlosen Eigentumsrechtes nicht bestehen, da sich die Feststellung in einem Ausspruch über einen Rechtsverlust der Klägerin erschöpfen würde, der nicht geeignet wäre, ihr gegenüber dem Verpächter den beanspruchten Rechtsschutz zu gewährleisten. Hat die Klägerin einmal die Frage des Verpächterpfandrechts wegen einer Forderung von mehr als 15000 M. zur Entscheidung gestellt, so müssen die Prüfung der Rechte des Verpächters und die Bewertung des Inventars der Eigentumsfeststellungsklage der Klägerin vorgehen, weil diese bei Bejahung eines die Verwertungsmöglichkeit des Inventars für die Klägerin ausschließenden Rechtes des Verpächters mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen sein würde. Ob der Klägerin, abgesehen von ihrem Klagebegehren, sonstige Ansprüche aus ihrem sicherungsweise erlangten Eigentum zustehen, wie sie die Vorinstanz unter

Sinweis auf die Benutzung des Inventars durch die verklagte Gutsverwaltung als möglich bezeichnet, ist dabei ebenso ohne Belang wie die Frage, ob solche Ansprüche in den Tatsacheninstanzen bereits zur Sprache gebracht worden sind. Denn Forderungen über die Höhe ihrer durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche hinaus kann die Klägerin jedenfalls nicht geltend machen, und es bleibt sonach ihr Interesse an der Feststellung ihres Eigentums abhängig von der Höhe der beiderseitigen Forderungen und des Wertes des Gutsinventars. Eine Aufrechterhaltung des über das Eigentumsrecht der Klägerin erlassenen Teilurteils würde also möglicherweise mit dem über das Pfandrecht zu fällenden Schlußurteil unverträglich sein, sodas das Teilurteil nicht bestehen bleiben kann, weil die Zuerkennung eines Anspruchs durch Teilurteil als unzulässig angesehen werden muß, wenn die Möglichkeit besteht, das spätere Schlußurteil zu seiner Abweisung führt.

Dementsprechend würde auch der eingeklagte Anspruch auf Auskunftserteilung dann entfallen, wenn das in Frage kommende Inventar infolge der Höhe der pfandgesicherten Ansprüche des Verpächters dem Zugriff der Klägerin nicht offenstünde. Die Auskunftspflicht nach § 260 BGB. setzt entweder eine Herausgabeverpflichtung des Beklagten voraus, die in dem erwähnten Fall für das Inventar nicht bestehen würde, oder doch ein Rechtsverhältnis, vermöge dessen Treu und Glauben die Erteilung der Auskunft erheischen (RGUrt. in JW. 1935 S. 506 Nr. 2), von dem aber dann keine Rede sein könnte, wenn die Klägerin das gesamte Inventar der Familiengutsverwaltung zur Deckung ihrer Pachtforderungen zu belassen hätte. Infolgedessen läßt sich auch die Entscheidung über die Auskunft nicht von derjenigen über das Pfandrecht trennen.

Das Berufungsgericht hätte hiernach zunächst das Schußvorbringen des Beklagten, das die Forderungen der Gutsverwaltung aus dem Pacht- und Pachtauflösungsvertrage den Wert der an sie gelangten Inventarstücke und die Forderungen der Klägerin erheblich übersteigen, prüfen müssen, bevor es über den Eigentumsfeststellungs- und Auskunftsanspruch entschied. Bestand aber für diese Ansprüche keine Entscheidungsreife, so war der Erlas des angefochtenen Teilurteils unzulässig (§ 301 Abs. 1 ZPO.), und muß dieses somit aufgehoben werden (vgl. Stein-Jonas ZPO. § 301 Bem. II 4).